

**Anlage 2**  
(zu § 2 Absatz 1 und 3)

**Ausbildung**

1. Ausbildungsinhalt

Die ausbildungsberechtigte Person vermittelt der Bewerberin oder dem Bewerber während der Ausbildung mindestens die nachfolgend aufgeführten Inhalte:

- a) Beim Führen von Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t sind folgende Besonderheiten zu beachten:
  - aa) Kennenlernen des Gefahrenbereichs „Toter Winkel“,
  - bb) Einschätzen des besonderen Raumbedarfs aufgrund der Fahrzeugabmessungen,
  - cc) Beschleunigung, Bremsen und Kurvenverhalten (unter Berücksichtigung des jeweiligen Beladungszustands),
  - dd) Ladungssicherung und
  - ee) Absicherung an der Einsatzstelle.
- b) Übungen zur Fahrzeugbeherrschung:
  - aa) Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt,
  - bb) Rückwärtsfahren und Rangieren,
  - cc) Rückwärts einparken und
  - dd) Übungsfahrten unter Inanspruchnahme von Sonderrechten, die durch blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn angezeigt werden.
- c) Erfolgt die Ausbildung mit einer Fahrzeugkombination, soll die Ausbildung zusätzlich folgende Inhalte umfassen:
  - aa) Anhänger ankuppeln und abkuppeln,
  - bb) Prüfen der Kupplungseinrichtung (Kontrolle der Befestigung und Sicherung),
  - cc) Funktion der elektrischen Einrichtung des Anhängers,
  - dd) Funktion der Bremsanlage,
  - ee) Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links,
  - ff) Sicherung des Anhängers gegen Wegrollen (Feststellbremse, Unterlegkeile).
- d) Soweit der Sitz der Freiwilligen Feuerwehr, des Technischen Hilfswerks oder der sonstigen Einheit des Katastrophenschutzes in einer Entfernung von weniger als 20 Kilometer von einer Anschlussstelle zu einer Bundesautobahn oder Kraftfahrtstraße ist, ist eine Ausbildungseinheit auf der Bundesautobahn oder Kraftfahrtstraße zu fahren.

2. Ausbildungsumfang

Die Ausbildung besteht aus mindestens:

- a) Vier Einheiten bei Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t oder
- b) sechs Einheiten bei Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t.
- c) Sechs Einheiten bei Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t oder

- d) acht Einheiten bei Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t.

Eine Ausbildungseinheit umfasst 45 Minuten.

### 3. Anforderungen an das Ausbildungsfahrzeug

Das Ausbildungsfahrzeug muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Zulässige Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t oder von mehr als 4,75 t bis 7,5 t,
- b) Mindestlänge 5 Meter,
- c) bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von mindestens 80 km/h und
- d) Aufbau kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so hoch und breit wie das Fahrerhaus.

Wird die Ausbildung auf einer Fahrzeugkombination durchgeführt, ist eine Kombination aus einem Fahrzeug und einem Anhänger zu verwenden, die als Kombination nicht der Klasse B zuzurechnen ist und deren zulässige Gesamtmasse

- a) in der Kombination 4,75 t nicht übersteigt oder
- b) in der Kombination mehr als 4,75 t bis 7,5 t beträgt.

Bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr muss das Ausbildungsfahrzeug mit einem zusätzlichen rechten und linken Außenspiegel ausgestattet sein, soweit die vorhandenen Spiegel der auszubildenden Person keine ausreichende Sicht nach hinten ermöglichen.

### 4. Wiederholung oder Erhöhung

Im Einzelfall müssen die theoretischen und praktischen Ausbildungseinheiten wiederholt oder in ihrer Anzahl erhöht werden, wenn festgestellt wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Prüfungsstoff noch nicht sicher beherrscht.